

Franckesche Stiftungen zu Halle

Johann Lorenz von Mosheim Pastoral-Theologie von denen Pflichten und Lehramt eines Dieners des Evangelii.

Mosheim, Johann Lorenz

Leipzig, 1763

VD18 13281739

Das zweyte Capitel, von dem Verhalten eines Lehrers gegen die, so im Leiden
sind.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206167

sten auszukommen, denn sie nehmen weder Vernunft, noch Offenbarung an, und sind meistens mit einem heimlichen Hochmuth geplaget, der sie eigensinnig macht. Solche Leute müssen daher, so fern sie die öffentliche Ruhe nicht stören, mit Geduld und Sanftmuth getragen werden, bis man mit der Zeit den Weg zu ihrem Herzen findet. Mit Vernunftschlüssen wird wenig gegen sie ausgerichtet, mit Strafen und Züchtigungen noch weniger. Aber der wird viel über sie gewinnen, der sich erst bemühet, sich Vertrauen bey ihnen zu erwecken, und Kraft dieses Vertrauens ihnen allgemach dardrüt, daß nach ihren Grundsätzen gar keine Gewißheit in der Religion mehr seyn würde, sondern alles für ungewiß, was sowohl die Vernunft, als Offenbarung saget, gehalten werden müßte.

Das zweyte Capitel,
von
dem Verhalten eines Lehrers gegen die, so im Leiden sind.

§. 1.

Alle Leiden, so uns in der Welt begegnen können, sind entweder irdische oder geistliche

liche Leiden. Bei denen Leuten, die mit schweren irdischen Leiden behaftet, muß zuerst darauf gesehen werden, woher sie in dieselben gerathen, und ob man sie für bekehrt, oder unbekehrt halten müsse, denn darnach muß der Zuspruch eingerichtet werden. Die Hauptquelle aller Trostgründe ist die Betrachtung der Nichtigkeit dieser Welt, und Herrlichkeit der zukünftigen Güter. Wie diese aber in denen verschiedenen Leiden der Menschen auf die Trostlosen bald mehr, bald weniger gelenket werden müsse, muß mehr aus der Erfahrung, als aus Regeln gelernet werden.

§. 2.

Hieher gehöret die Pflicht gegen die Uebelthäter. Mit solchen Leuten kann man nicht anders umgehen, als mit sterbend Kranken, von denen man versichert ist, daß sie im Stande des Zorns sind. Man muß sie erst zur Buße, hernach zum Sterben bereiten. Vor allem ist zu merken, daß sich ein Lehrer mit solchen Leuten in keinen Streit über die Gerechtigkeit ihres Urtheils einzulassen habe. Man hält sie nur mit solchen Dingen auf, und man thut am sichersten, daß man sie zur Versöhnlichkeit, zur Ruhe des Geistes, und zur Vorbereitung zum Tode anführe.

§. 3.

es
r
es
ne
er
se
r
r
n
e
t
/
6
e
t
e
t
t
e
n
e
e



§. 3.

Die geistlichen Leiden heissen Versuchungen, oder Anfechtungen, und diese haben von Gott, oder dem Satan ihren Ursprung. Man muß bey denen, die für versucht gehalten werden, zuerst recht sehen, ob ihre Versuchung wahrhaftig, oder ob es nur natürliche Uebel, oder Gewissensbisse sind. Viele geben sich für versucht aus, die nur krank sind, und diesen muß vor allen Dingen mehr durch irdische Arzeneyen, als durch geistliche Mittel aufgeholfen werden. Die wahrhaftig Versuchten aber müssen nach ihrer unterschiedenen Beschaffenheit mit tüchtigen Gründen aufgerichtet, durchs Gebet erquicket, und der Rindschaft Gottes versichert werden.

§. 4.

Hieher gehören zulezt die Beseffenen. Die Exempel solcher Leute sind ehemals nicht ungewöhnlich gewesen, weil man allerhand außerordentliche Krankheiten zu Besetzungen des Satans gemacht. Jetzt aber sind diese Exempel sehr selten. Wenn aber solche Leute vorkommen, so ist zuerst fleißig zu untersuchen, ob etwa ein Betrug vorhanden sey, oder auch natürliche Ursachen die Maschine treiben. Wo



man Dinge findet, die wirklich über die Kräfte der Natur der Menschen steigen, da ist in solchen Fällen das Gebet das aller sicherste Mittel, nicht aber rathsam viel zu disputiren, und zu streiten.

**Unserm Gott sey Lob und
Preis von nun an bis in
Ewigkeit.**



Conti-

